

Verfahren: 2025_0115-1-1346 - Stromlieferung Bezirk Oberbayern 2027 bis 2030

LISTE DER ÖFFENTLICHEN NACHRICHTEN

Nr	Frage	Antwort	Gesendet
1	Frage: Sehr geehrte Damen und Herren, bei der Durchsicht Ihrer Ausschreibungsunterlagen ist uns aufgefallen, dass diese in Bezug auf die Ökostrom-Kriterien nicht vollständig sind. Leider fehlt eine detaillierte Definition der Neuanlagen. In dem Dokument Anschreiben V1_0 schreiben Sie unter 1.10: "Als Neuanlagen gelten Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien, die zum Zeitpunkt des Lieferbeginns nicht älter als sechs Jahre sind." Gehen wir richtig in der Annahme, dass folgende Definition gem. dem UBA-Leitfaden zusätzlich gilt: "Als Strom aus einer Neuanlage gilt auch die Ökostrommenge, die einer nach den genannten Zeitpunkten erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zuzurechnen ist."? Vielen Dank vorab für die Beantwortung unserer Frage und freundliche Grüße	Antwort: Vielen Dank für Ihren Hinweis. Ihre Annahme ist zutreffend. Für die Zwecke dieser Ausschreibung gilt als Neuanlage eine Erzeugungsanlage für erneuerbare Energien, die zum Zeitpunkt des Lieferbeginns nicht älter als sechs Jahre ist. Darüber hinaus gilt entsprechend den Vorgaben des Umweltbundesamtes (Leitfaden zur Beschaffung von Ökostrom), dass als Strom aus einer Neuanlage auch die Ökostrommenge anzusehen ist, die einer nach den maßgeblichen Zeitpunkten erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zuzurechnen ist. Die Vergabeunterlagen werden, im Rahmen eines Korrekturzyklus angepasst.	08.07.2026 14:57:43
2	Frage: Sehr geehrte Damen und Herren, in dem Dokument Anschreiben V1_0 schreiben Sie unter 1.10 u.a. "Der Nachweis der Neuanlagenquote erfolgt über Herkunftsnachweise gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben. Doppelförderungen sind ausgeschlossen." Gehen wir richtig in der Annahme, das Sie mit "keine Doppelförderung" den Ausschluss von Produktions- und Verbrauchsförderung meinen? Vielen Dank im Voraus für die Klarstellung und freundliche Grüße	Antwort: Vielen Dank für Ihre Anfrage. Mit dem Ausschluss einer Doppelförderung ist gemeint, dass für dieselbe Strommenge keine nach den jeweils geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben unzulässige Doppelförderung erfolgen darf. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Stromlieferung geltenden Regelungen zum Einsatz von Herkunftsnachweisen und zur Förderung erneuerbarer Energien. Dies umfasst zugleich den Ausschluss einer gleichzeitigen Produktions- und Verbrauchsförderung, soweit diese nach den einschlägigen Regelungen unzulässig ist.	08.07.2026 14:57:43

Sehr geehrte Damen und Herren,

09.07.2026 07:26:52

aufgrund der letzten beiden Bieterfragen wurde das
Anschreiben V1.0 durch die Version 1.1 ersetzt.

Es wurden im Anschreiben unter Punkt 1.10
Ergänzungen zur Neuanlagenquote und
Doppelförderung eingefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Zentrale Vergabestelle